

Fachinformation zum Ehegattensplitting

Oktober 2023¹

Das Ehegattensplitting ist immer wieder Gegenstand politischer Kontroversen. Es gilt Kritiker:innen als sozial ungerecht, als Hindernis für die Erwerbstätigkeit von Frauen und als Sinnbild überholter Geschlechterbilder. In den politischen wie gesellschaftlichen Debatten werden diese Argumente oft nicht mehr hinterfragt, sondern zur Grundlage für die Forderung nach einer Abschaffung des Splittings gemacht.² Zugleich ist die genaue Funktionsweise des Ehegattensplittings nur etwa einem Viertel der Gesamtbevölkerung gut bekannt.³ Der Familienbund der Katholiken möchte mit den folgenden Informationen aufklären und damit einen Beitrag für die Versachlichung der Debatten leisten.

1.) *Was ist das Ehegattensplitting?*

Das Ehegattensplitting ist eine Regelung im Einkommenssteuerrecht. Es gibt Ehepaaren die Möglichkeit, ihre Einkommen zusammenzulegen und sie als gemeinsames Einkommen besteuern zu lassen. Diese sogenannte Zusammenveranlagung ist keine Pflicht, es kann stattdessen die individuelle Besteuerung der Einzeleinkommen gewählt werden.⁴

2.) *Wie funktioniert das Ehegattensplitting?*

Entscheidet sich das Paar für die Zusammenveranlagung, wird ihre Steuerschuld ermittelt, indem ihre Einkünfte zunächst addiert und dann jeweils hälftig zugerechnet werden. **Unabhängig davon, wer welches Einkommen tatsächlich erzielt, werden beide so gestellt, als ob sie jeweils die Hälfte**

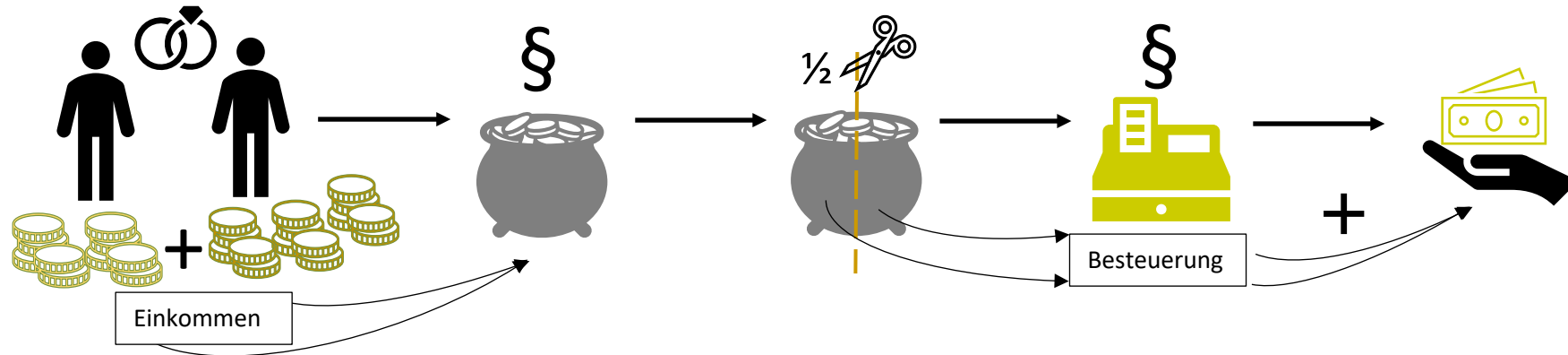
¹ Aktualisiert und überarbeitet auf Basis der Fachinformation zum Ehegattensplitting des Familienbundes aus dem Jahr 2012.

² Zuletzt etwa vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, von Politiker:innen der SPD sowie der Grünen sowie von einigen Sozialverbänden und dem 9. Familienbericht.

³ Staatliche Familienleistungen aus Sicht der Bürger: Kenntnis, Nutzung und Bewertung, Kurzfassung der Akzeptanzanalyse I, Institut für Demoskopie Allensbach, Basel/Berlin 2012

⁴ Vgl. §§ 26 ff. Einkommensteuergesetz

des gemeinsamen Einkommens erwirtschaftet haben. Beide Partner:innen versteuern sodann eine Hälfte des gemeinsamen Einkommens. Durch die Addition der so ermittelten hälftigen Steuerschuld ergibt sich schließlich die gemeinsame Steuerschuld des Paares.



Im deutschen Einkommensteuersystem steigt der Steuersatz mit der Höhe des Einkommens an (Progression). Mit zunehmendem Einkommen sind also in der Regel mehr Steuern zu zahlen. Indem das Splitting das Gesamteinkommen und nicht die Einzeleinkommen berücksichtigt, kann es die Steuerlast für Ehepaare mildern und führt außerdem dazu, dass Ehepaare bei identischem Gesamteinkommen immer gleich besteuert werden, unabhängig davon, wie sich das Einkommen zwischen den Partner:innen verteilt.

Grundlage dafür ist die Annahme, dass es sich bei der Ehe um eine umfassende Erwerbs-, Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft handelt⁵ und beide Partner:innen die wesentlichen Familienausgaben wie aus „einem Topf“ finanzieren.

⁵ BVerfGE

3.) *Weshalb gibt es das Ehegattensplitting?*

Der Anlass für die Einführung des Ehegattensplittings war nicht die vermeintliche Besserstellung der Alleinverdiener Ehe, sondern die Verbesserung der Situation für Paare, in denen beide arbeiten. Auch wenn das damals die deutliche Minderheit war. Zuvor galt ein Gesetz, das bei paralleler Erwerbstätigkeit von einem Ehepaar deutlich mehr Steuern verlangte, als wenn es sich um zwei Einzelpersonen mit identischem Einkommen gehandelt hätte.⁶ Diese Benachteiligung der Ehe wurde vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.⁷ Daraufhin hat der Gesetzgeber 1958 das Ehegattensplitting eingeführt.

Das Splitting ist also eine Reaktion auf das hiesige Steuersystem, das ohne Ehegattensplitting zu einer ungleichen Besteuerung von Ehen führen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt bestätigt, dass das Ehegattensplitting eine sachgerechte Besteuerung der Ehe gewährleistet.⁸

Aus dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) ergibt sich das Gebot steuerlicher Gleichbehandlung bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.⁹ Dieses Gebot ist grundlegend für die Gewährleistung von Steuergerechtigkeit. Folglich müssen Ehen bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gleich besteuert werden.

Das Ehegattensplitting sichert diese Gleichheit, indem es alle Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen (Leistungsfähigkeit) gleich besteuert.

Ganz unabhängig davon, wie die Aufgabenverteilung des Paares aussieht und wer welchen Anteil am Einkommen erzielt. Mit dem Splitting wird ein Paar, bei dem beide jeweils 35.000 Euro verdienen und somit ein Gesamteinkommen von 70.000 Euro erzielen, steuerlich genauso behandelt wie ein Paar, bei dem nur eine:r erwerbstätig ist und 70.000 Euro verdient.

⁶ Damals wurden bei der Zusammenveranlagung die Einkünfte des Paares addiert und das Gesamteinkommen dann besteuert. Faktisch wurde das Ehepaar also wie eine Person behandelt, was insbesondere bei zwei Erwerbstätigen zu steuerlichen Nachteilen führte.

⁷ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Januar 1957, Aktenzeichen 1 BvL 4/54

⁸ vgl. BVerfGE 61, 319, 345 ff.

⁹ Die Leistungsfähigkeit bemisst sich grundsätzlich nach dem frei verfügbaren Einkommen.



Mit dem Ehegattensplitting wird das gleiche Gesamteinkommen immer gleich besteuert, egal wie sich das Einkommen innerhalb eines Paares verteilt.

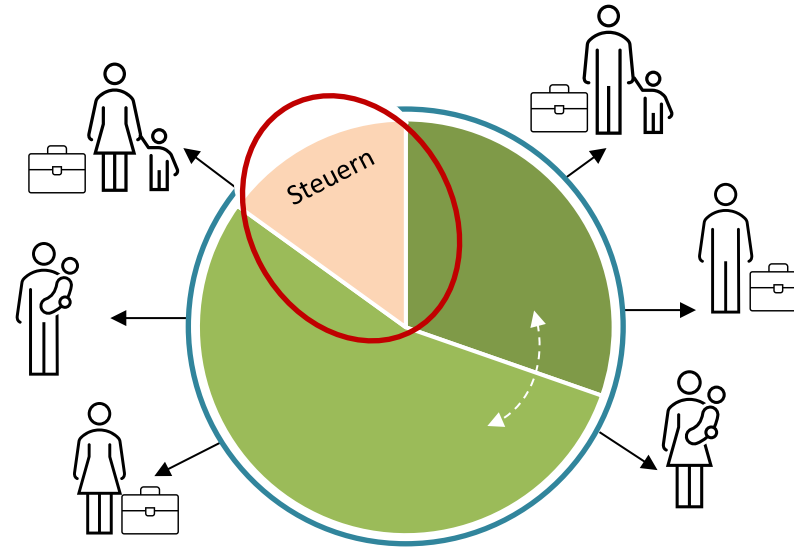
4.) *Unterstützt das Ehegattensplitting überholte Rollenmuster?*

Die Ehe steht durch ihre verbindliche und umfassende wechselseitige Verantwortungsübernahme unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 Abs. 1 GG). Daraus folgt zugleich eine grundsätzliche Wahlfreiheit der Ehepartner zur Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse.¹⁰ Der Gesetzgeber muss es demnach vermeiden, bestimmte Aufgabenverteilungen in der Ehe durch unterschiedlich hohe Steuerlasten zu bevorzugen oder zu erschweren.¹¹

¹⁰ vgl. BVerfGE 105, 1, 11

¹¹ vgl. BVerfGE 99, 216, 231

Das Ehegattensplitting folgt diesem Grundsatz. **Es lässt den Familien die Wahl, die für sie beste Aufteilung von Erwerbs- und Familienaufgaben zu wählen, indem es innerhalb der Ehe gerade kein Lebens- und Erwerbsmodell steuerlich bevorzugt, sondern alle Ehen mitsamt den individuellen Erwerbs- und Sorgevereinbarungen gleich behandelt.**



Die Höhe der Steuern ist gleich – egal wie Einkommen und Familienaufgaben verteilt sind.

Allerdings findet das Splitting ausschließlich bei Ehepaaren Anwendung, nicht jedoch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und alleinerziehenden Eltern. Selbstverständlich gibt es auch jenseits der Ehe stabile Partnerschaften. **Es fehlt ihnen jedoch ohne Trauschein die gleiche rechtliche Verbindlichkeit wie bei der Eheschließung, aus der wiederum bindende Rechte und Pflichten erwachsen.** Dieses Bekenntnis zur

gemeinsamen Verantwortung fehlt aus der Perspektive des Staates bei anderen Beziehungen, so dass jenseits der Ehe steuerlich an das Individuum angeknüpft wird.¹²

Wie die Situation anderer Familienmodelle, insbesondere Alleinerziehende oder nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, verbessert werden kann, ist eine losgelöst vom Ehegattensplitting zu beantwortende Frage. Das Ehegattensplitting will und kann „nur“ ein Instrument der steuerlichen Gleichbehandlung von Ehen sein. Es ist keine „Familienförderung“ im eigentlichen Sinn und auch kein Instrument der Familienpolitik, sondern Bestandteil der Steuer- und Finanzpolitik. Daher gilt es gleichermaßen für Ehepaare ohne Kinder, die ebenfalls Anspruch auf eine gerechte Besteuerung haben.

Insgesamt entfallen rund 90 Prozent des gesamten Splittingvolumens auf Ehepaare, die Kinder erziehen oder erzogen haben.¹³ Eine Aufhebung des Ehegattensplittings würde daher in erster Linie Familien treffen und sie im Vergleich zu heute schlechter stellen.

Dass das Splitting trotz seiner frühen Entstehung im Jahr 1958 nicht nur für das damals übliche Familienmodell attraktiv ist zeigt unter anderem, dass sich gleichgeschlechtliche Paare dieses Recht beim Bundesverfassungsgericht ausdrücklich erstritten haben. Zudem treffen häufiger auch Männer die Entscheidung, für die Familie beruflich kürzer zu treten oder sich (vorübergehend) ganz der Familienarbeit zu widmen. **Das Splitting ist daher gerade kein Instrument, das über das Verhältnis und die Aufgabenteilung von Männern und Frauen in einer Partnerschaft bestimmt.**

5.) Werden mit dem Ehegattensplitting negative Erwerbsanreize für Frauen und Mütter gesetzt?

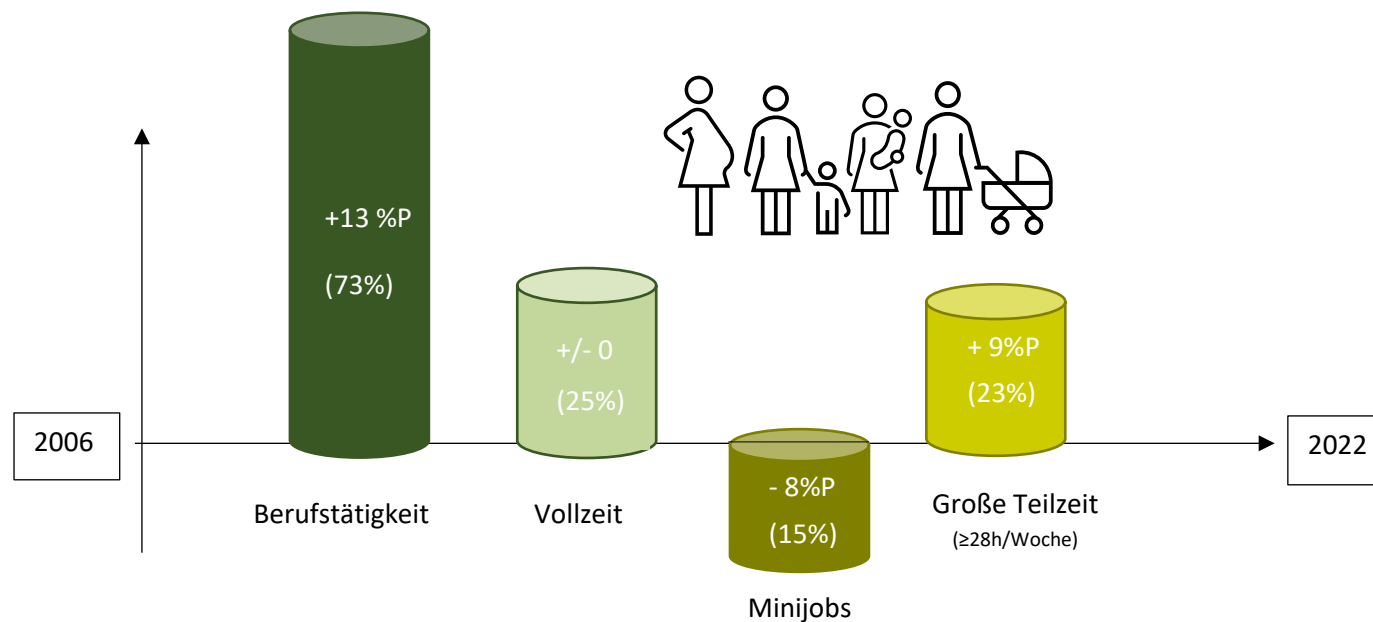
Ein Blick auf die aktuellen Erwerbszahlen zeigt: **In den vergangenen Jahrzehnten ist die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Müttern mit minderjährigen Kindern kontinuierlich und deutlich angestiegen.**¹⁴ Sie liegt aktuell bei rund 73 % in Westdeutschland und bei 75% in

¹² Im Sozialrecht werden allerdings in einem Haushalt lebende nichteheliche Partner als Bedarfsgemeinschaft angesehen und einander zur Deckung des Lebensbedarfs herangezogen. Unterhaltsleistungen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften werden jedoch als außergewöhnliche Belastung im Einkommensteuerrecht berücksichtigt; vgl. § 33a Einkommensteuergesetz

¹³ Vgl. iwd / IW Medien 2021

¹⁴ (Existenzsichernde) Erwerbstätigkeit von Müttern. Konzepte, Entwicklungen und Perspektiven, BMFSFJ 2020.

Ostdeutschland.¹⁵ Dieser Anstieg ist überwiegend auf einen Anstieg bei der Beschäftigung im Umfang der sogenannten „großen Teilzeit“ (28-36 Wochenstunden) zurückzuführen. In der gleichen Zeit ist auch der Anteil von Müttern in geringfügiger Beschäftigung deutlich gesunken. Insgesamt sind gegenwärtig weit mehr Mütter vollzeitnah erwerbstätig als geringfügig. Die Erwerbsbeteiligung steigt zudem mit zunehmendem Alter des Kindes.¹⁶



Auch mit dem Ehegattensplitting zeigt sich eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Müttern in den vergangenen Jahren.

¹⁵ Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, FreDa (Daten von 2021).

¹⁶ (Existenzsichernde) Erwerbstätigkeit von Müttern. Konzepte, Entwicklungen und Perspektiven, BMFSFJ 2020 (Daten von 2018), S. 12ff.

Die Kritik am Ehegattensplitting richtet sich vermutlich eher gegen seine Umsetzung in den Lohnsteuerklassen III und V. Entscheiden sich die Ehepartner bei ungleichen Einkommen für die Lohnsteuerklassen III/V, kann das monatlich verfügbare Nettoeinkommen des Paares gesteigert werden. Allerdings erfolgt im Rahmen der Ermittlung der Jahressteuerschuld eine Bereinigung, so dass im Ergebnis die Besteuerung unabhängig von den gewählten Lohnsteuerklassen ist. Zu wenig entrichtete Steuer muss nachgezahlt werden.

Die Kombination III/V hat den Effekt, dass das monatliche Nettoeinkommen bei der Partnerin oder dem Partner mit weniger Einkommen (Steuerklasse V) unterdurchschnittlich gering ausfallen kann. Ansprüche auf Lohnersatzleistungen, die an den Nettolohn anknüpfen, wie z.B. das Elterngeld, werden dadurch gemindert. Dadurch kann der Eindruck entstehen, die Erwerbsarbeit lohne sich kaum. Probleme bei den Lohnsteuerklassen müssen jedoch auch dort behoben werden. **Das Ehegattensplitting als Instrument des Einkommensteuerrechts ist davon nicht in Frage gestellt.**

Es steht den Ehepaaren zudem frei, diese Steuerklassenkombination zu wählen. Die automatische Zuordnung bei Heirat erfolgt in die Kombination IV/IV. Alternativ kann seit einigen Jahren das Faktorverfahren genutzt werden. Dabei wird die Einkommenssteuer anteilig nach Einkommen abgezogen, was deutlich mehr Nettoverdienst bei der Partnerin bzw. dem Partner mit geringerem Einkommen zur Folge hat.

Barrieren für die Erwerbsbeteiligung von Müttern sind primär im Fehlen familienfreundlicher Arbeitsplätze und einer qualitativ hochwertigen Betreuungsinfrastruktur sowie in der strukturellen Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt (Niedriglöhne in frauenspezifischen Branchen und Berufen) begründet.

Es erscheint insgesamt fragwürdig, den Wert von Familienleistungen und familienunterstützenden Instrumenten zunehmend daran zu bemessen, inwieweit Mütter und Frauen dadurch ihre Beschäftigung ausweiten.¹⁷

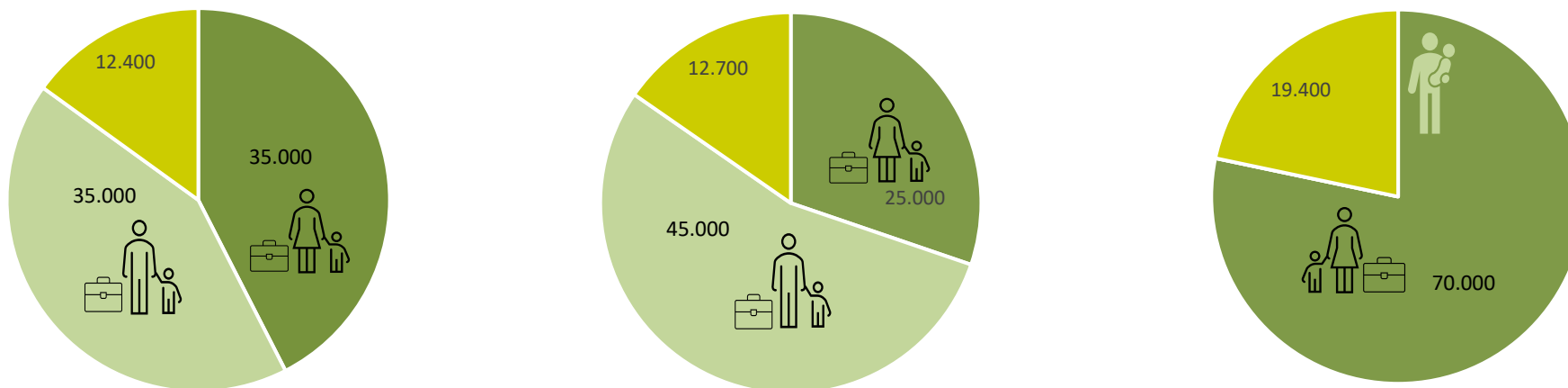
¹⁷ Der demografische Wandel sowie der Mangel an Fachkräften und Beitragszahler:innen in der Sozialversicherung lässt die Orientierung an der Erwerbsarbeit von Müttern politisch und gesellschaftlich vorteilhaft erscheinen. Mit Blick auf die Erfahrungen mit der Unterhaltsrechtsreform von 2008, mit der die zuvor geltende naheheliche Solidarität erheblich eingeschränkt wurde und die im Scheidungsfall nun umgehend die wirtschaftliche Selbständigkeit verlangt, aber auch durch die damit wachsende Belastung der Familien ist jedoch fraglich, inwieweit dieser Maßstab im Interesse der Familien und Mütter ist.

6.) Werden mit dem Ehegattensplitting einseitig Alleinverdiener-Ehen gefördert?

Das Splitting wirkt immer dann, wenn die Einkommen der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Sofern Einkünfte nicht in gleichem Umfang erzielt werden, kommt es damit auch bei der Erwerbstätigkeit beider Partner:innen zum Tragen. Unterschiede im Einkommen können etwa aus verschiedenen Erwerbsumfängen (Teilzeit/Vollzeit) resultieren, aber auch aus der Tätigkeit in verschiedenen Branchen, Unternehmen oder Karrierestufen.¹⁸ Die Konstellation mit zwei Erwerbstätigen ist derzeit die häufigste unter Familien und Ehen.¹⁹

Je höher die Einkommensdifferenz innerhalb der Ehe ist, desto stärker ist der Splittingeffekt. **Damit wirkt das Ehegattensplitting in besonderem Maße bei Alleinverdiener-Ehen.** Das gleiche eheliche Gesamteinkommen vorausgesetzt, müssten sie ohne Splitting bedeutend mehr Einkommensteuer zahlen als Paare, bei denen die Einkünfte hälftig verteilt sind. Dieser Nachteil aus der Einkommensverteilung wird durch das Ehegattensplitting ausgeglichen.

Besteuerung von Paaren mit gleichem Gesamteinkommen - ohne Ehegattensplitting



¹⁸ Bei beiderseitigem Einkommen nimmt der Effekt des Ehegattensplittings deutlich ab. So reduziert sich z.B. der Splittingeffekt im Vergleich zu einer Alleinverdiener-Situation bereits auf etwas mehr als ein Viertel, wenn der oder die gering verdienende Partner:in ein Fünftel zum Gesamteinkommen beiträgt.

¹⁹ In 65% der Familien sind beide Eltern erwerbstätig, etwa 27% der Familien sind Alleinverdiener-Paare. (Existenzsichernde) Erwerbstätigkeit von Müttern. Konzepte, Entwicklungen und Perspektiven, BMFSFJ 2020, S. 25. Aktuelle Befragungen zeigen eine deutliche Präferenz für die Kombination Vollzeit / Teilzeit bzw. die beiderseitige Teilzeitarbeit (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, „Wie viel sollen Mama und Papa arbeiten?“, 2023. Laut iwD nutzten 2020 in 53 Prozent der Fälle Doppelverdiener-Ehen das Splitting.

Ohne das Ehegattensplitting würde die Steuerlast deutlich von der Verteilung der Einkommen abhängen: Durch den progressiven Steuertarif müsste ein Alleinverdienerpaar mit 70.000 Euro dann mehr Steuern bezahlen als ein Ehepaar, bei dem beide 35.000 Euro, und damit zusammen ebenfalls 70.000 Euro, verdienen.

Das Ehegattensplitting ist damit ein Nachteilsausgleich, der die gleichmäßige Besteuerung aller Ehepaare sicherstellt. **Alleinverdiener-Ehen werden nicht bessergestellt als andere Ehepaare. Ein Splittingvorteil existiert nicht.**

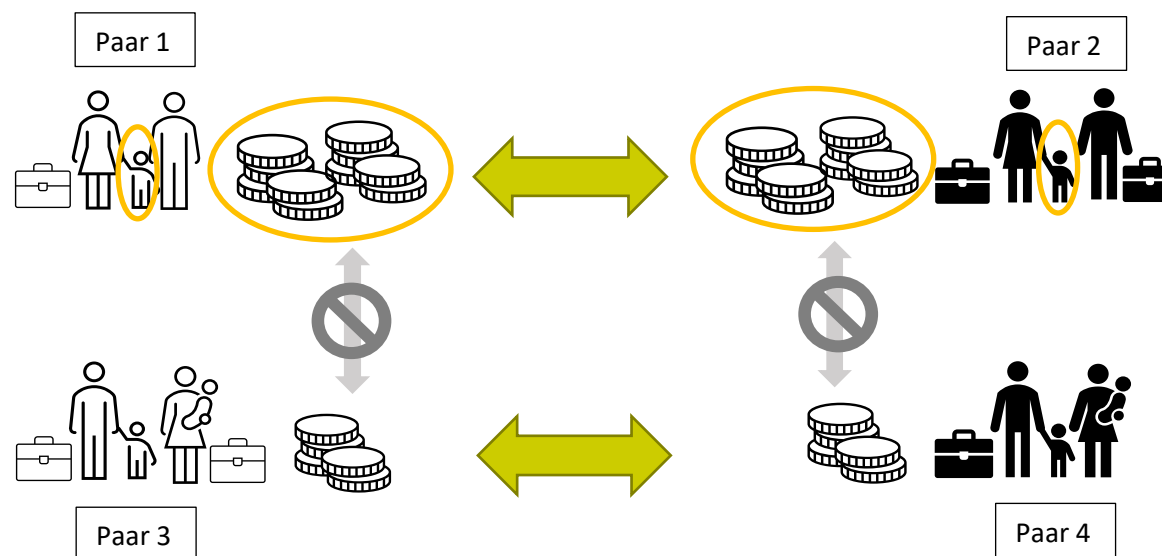
Die häufig empfundene Benachteiligung eher gleichmäßig verdienender Ehen resultiert aus dem progressiven Steuertarif. Bei unterschiedlich hohen Einkommen unterläge das höhere Einkommen in der Regel einem höheren Steuersatz als das niedrigere Einkommen. Das betreffende Paar müsste damit für den überwiegenden Einkommensanteil einen im Verhältnis hohen Steuertarif hinnehmen. Bei gleichmäßig verteilten Einkommensanteilen kommt es dagegen nicht zum „Aufstieg“ in der Steuerprogression.

Aus der Funktion des Splittings als steuerlichem Nachteilsausgleich folgt auch, dass diesbezüglich nicht von „Eheförderung“ gesprochen werden kann. Eheförderung setzt voraus, dass sich der Staat über verfassungsrechtliche Vorgaben hinaus spezifisch für die Lebensform der Ehe engagiert. Das Ehegattensplitting wurzelt in dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dieses Gebot gilt in Bezug auf alle Steuerpflichtigen und ist im allgemeinen Gleichheitssatz unserer Verfassung verankert.

10.) *Bewirkt das Ehegattensplitting eine Umverteilung „von unten nach oben“?*

Der Effekt des Ehegattensplittings ist dort am stärksten, wo die Einkommensunterschiede der Partner:innen am größten sind. Deshalb wird mitunter eine Umverteilung von Steuergeldern an einkommensstarke Ehepaare kritisiert, die es sich „leisten“ können, dass ein Partner oder eine Partnerin nicht erwerbstätig sein muss.

Der Grundsatz des Ehegattensplittings lautet, dass Ehen mit gleichem Gesamteinkommen gleich besteuert werden. Diese Horizontale Steuergerechtigkeit gilt für alle Einkommensgruppen gleichermaßen.²⁰ Auch Alleinverdiener-Ehepaare mit hohem Einkommen haben Anspruch darauf, nicht gegenüber den Ehepaaren steuerlich benachteiligt zu sein, die das gleiche Gesamteinkommen intern in einem anderen Verhältnis erwirtschaften. Das Ehegattensplitting verhindert diese Ungleichbehandlung.



Das Ehegattensplitting vergleicht allein Paare mit gleicher Leistungsfähigkeit. Der soziale Ausgleich zwischen großen und kleinen Einkommen ist darüber nicht möglich und muss auf anderem Weg hergestellt werden.

Dem berechtigten Anliegen, mehr soziale Gerechtigkeit zu erreichen, kann im Steuerrecht durch eine andere Gestaltung des Steuertarifs Rechnung getragen werden. Denkbar ist zum Beispiel die Anhebung des Spitzensteuersatzes. Gutverdienende – auch gutverdienende Ehen – würden so stärker zum sozialen Ausgleich herangezogen, ohne das Prinzip horizontaler Steuergerechtigkeit zu verletzen.

²⁰ Horizontale Steuergerechtigkeit bedeutet eine gleiche Besteuerung bei gleichem verfügbarem Einkommen und gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, bestimmt z.B. durch die Höhe des Einkommens und die Zahl minderjähriger Kinder im Haushalt. Das Splitting setzt ausschließlich auf dieser Ebene an.

7.) **Führt das Ehegattensplitting zur wirtschaftlichen Abhängigkeit von Frauen?**

Das Ehegattensplitting versteht die Ehe als eine umfassende Erwerbs-, Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft. Diese Annahme entspricht nicht nur dem Selbstverständnis und der wirtschaftlichen Realität der großen Mehrheit der Ehen. Auch die Wertungen des Familienrechts stimmen damit überein. Zudem verpflichten sich die Paare mit der Ehe zu gegenseitigem Beistand und Unterhalt.

Es gibt Ehen und Familien, die dieser Annahme des gemeinsamen Wirtschaftens nicht entsprechen. In denen Machtmissbrauch stattfindet, auch und gerade durch die Ausübung finanzieller Macht. Das erfordert frühzeitige Aufklärung und starke Unterstützungsstrukturen in Beratung und Hilfsangeboten. Doch es gilt auch: dieser Machtmissbrauch stellt nicht die Regel dar. Er sollte daher nicht zum Ausgangspunkt für allgemeines familienpolitisches Handeln gemacht werden.

Bei dem Verzicht auf oder die Einschränkung von Erwerbstätigkeit seitens einer Partnerin oder eines Partners handelt es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um eine im gegenseitigen Einvernehmen getroffene Entscheidung, die zum jeweiligen Zeitpunkt und im individuellen Lebenskontext am besten für die Beteiligten passt.²¹ Die Entscheidung für eine bestimmte Art der Aufgabenverteilung **stellt daher in erster Linie ein Selbstbestimmungsrecht der Partner:innen dar, das es zu achten gilt.**

Das Ehegattensplitting abzuschaffen würde diese Entscheidungsfreiheit gerade nicht sichern, denn dadurch würden Paare mit gleicher Einkommensverteilung gegenüber anderen Einkommenssituationen steuerlich besser gestellt. Eine paritätische Einkommensgestaltung ist jedoch nicht für alle Paare gleichermaßen möglich, da das Einkommen vielfach von externen Faktoren (wie Beruf, Branche, Wohnort, Karrierestufe...) abhängt.

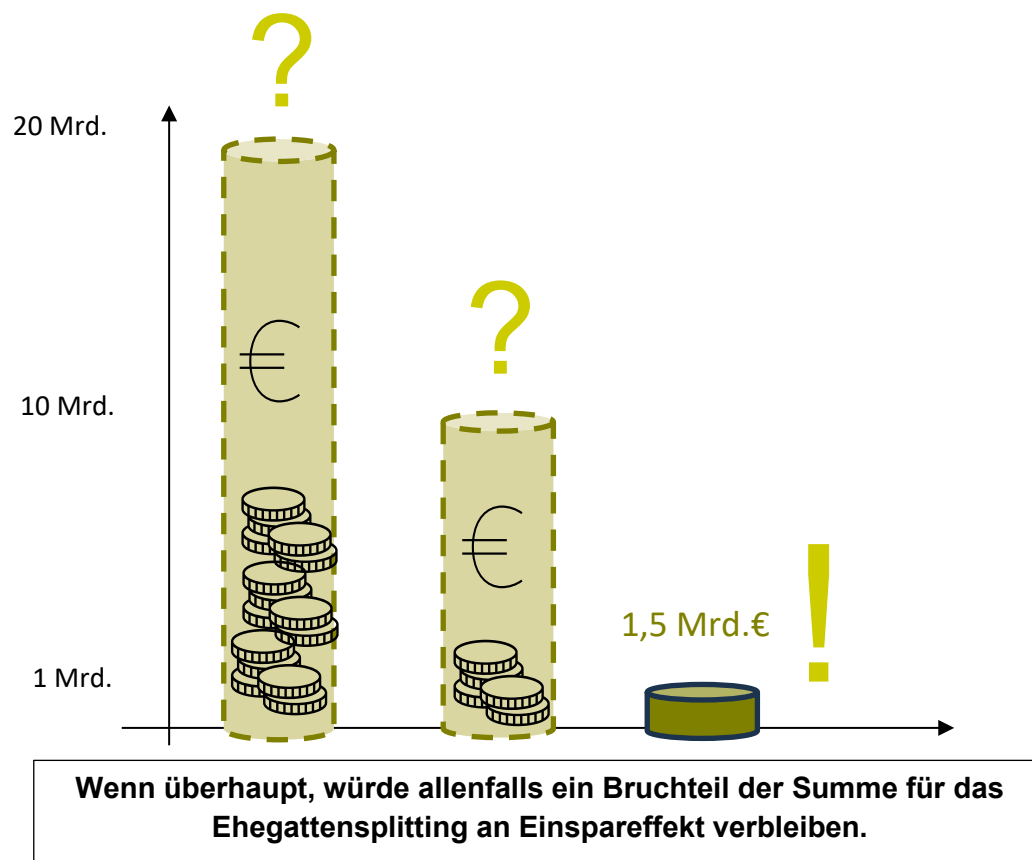
Stattdessen ist die Familienpolitik gefordert, im Sinne der Entscheidungsfreiheit passende Rahmenbedingungen für die Vielfalt der gewünschten Lebensmodelle zu schaffen. Hier gibt es nach wie vor großen Handlungsbedarf.

²¹ Ursächlich für die Kritik daran ist insbesondere die Unterhaltsrechtsreform von 2008, mit der die zuvor geltende naheheliche Solidarität erheblich eingeschränkt wurde und die im Scheidungsfall nun umgehend die wirtschaftliche Selbständigkeit verlangt. Der demografische Wandel und der Mangel an Fachkräften wie Beitragszahler:innen lässt für Politik wie Unternehmen den Ruf nach Ausweitung der Erwerbsarbeit ebenfalls attraktiv erscheinen.

11.) Könnte das Geld für das Ehegattensplitting nicht eingespart und anders für Familien genutzt werden?

Der Gesamteffekt des Ehegattensplittings beträgt rechnerisch etwa 20 Mrd. Euro pro Jahr. Allerdings sind Mehreinnahmen des Staates in dieser Größenordnung ausgeschlossen. Denn bei einer getrennten Veranlagung der Ehepartner:innen bestünde in vielen Haushalten mit höheren Einkommen die Möglichkeit, Einkommensbestandteile auf den Partner mit geringerem Einkommen zu verlagern. Das betrifft insbesondere Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen. **Nicht wenige Paare würden die Wirkung des Splittings durch individuelle Rechtsgestaltung selbst herbeiführen. Diese Vorteile kämen jedoch überwiegend bei gut verdienenden Paaren zum Tragen, so dass zugleich eine soziale Schieflage entstünde.**

Außerdem müsste den gegenseitigen Unterhaltspflichten in einer Ehe dann anderweitig steuerlich Rechnung getragen werden. Denn sie mindern, wie der Unterhalt für Kinder, das verfügbare Einkommen und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Partner:innen.



Nach Berechnungen ergeben sich sogar nur 1,5 Mrd. Euro Mehreinnahmen für den Staat, wenn die verfassungsrechtlich unbedingt notwendige Berücksichtigung des gemeinsamen Existenzminimums der Ehepartner erfolgt und eine Schlechterstellung der Ehen gegenüber geschiedenen Paaren vermieden werden soll.²² **Finanzierungsvorschläge, die die „Ausgaben“ für das Ehegattensplitting in andere Maßnahmen umwidmen wollen, sind als unseriös einzustufen.**

Entlastung und Förderung von Familien können zudem nicht durch die Verweigerung von Steuergerechtigkeit an anderer Stelle erkaufte werden. **Ehepaare als verbindliche Gemeinschaften wechselseitiger Verantwortungsübernahme haben – ob mit oder ohne Kinder – einen Anspruch auf sachgerechte Besteuerung. Verbesserungen für Familien mit Kindern müssen zusätzlich erfolgen.**

²² DIW, Wochenbericht 22/2003, S. 345 ff. Mit der zweifelhaften Einschränkung, dass nur der Grundfreibetrag übertragen wird, kommt das DIW auf Einsparungen in Höhe von 10 Mrd. Euro, vgl. DIW, Wochenbericht 41/2020.